

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1976

Nummer 15

**ARCHIV**  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
**LEIHEXEMPLAR**

| Glied-<br>Nr. | Datum | Inhalt                                                                                                                                                                    | Seite |
|---------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 9. 3. 1976    |       | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1976 (Haushaltsgesetz 1976) . . . . .                                | 92    |
| 9. 3. 1976    |       | Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1976 (Finanzausgleichsgesetz 1976 – FAG 1976). . . . . | 108   |

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 1976  
(Haushaltsgesetz 1976)**

Vom 9. März 1976

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anlage 1 Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1976 wird in Einnahme und Ausgabe auf 36 539 971 900 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

Anlage 2 (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in den Spalten 2 und 3 der Anlage 2 aufgeführten Beträge des Haushaltsplans 1976 Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 5 958 700 000 DM aufzunehmen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen und der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 750 000 000 DM auf das Land zu übernehmen. Die Geltungsdauer der Ermächtigung richtet sich nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Landeshaushaltsordnung.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- |                                                                                                                                                                                     |                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu                                                                                                                       | 1 500 000 000 DM, |
| b) für Kredite an die Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu                                                                                                                     | 5 000 000 DM,     |
| c) für Kredite an die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu | 50 000 000 DM.    |

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe“ (SMBl. NW. 651) und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Dezember 1960 als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 300 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 a) und 1 b) dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959

(BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 9 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 14 650 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 2 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, übernommen werden.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Rahmen der Beteiligung des Landes an Unternehmen Garantien bis zu 28 000 000 DM zu übernehmen.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 2 000 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel deckungsfähig:

- a) einseitig die Titel 425 1 zugunsten der Titel 425 2 und 425 3,
- b) gegenseitig mit Zustimmung des Finanzministers alle Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben.

(2) Der Finanzminister kann zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Er kann darüber hinaus zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden.

Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an dem Grundstück wieder auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und die Überlassung von Nutzungsrechten.

(3) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Ein etwaiger Überschuß der Haushaltsrechnung 1975 ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag kann abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung der allgemeinen Rücklage entnommen werden.

§ 7

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068) beurlaubte Beamte und Richter Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für diejenigen Beamten, die in den Dienst der Fraktionen des Landtags eintreten, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ bei ihrer zuständigen Verwaltung einzurichten.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

1. in den Kapiteln 0533, 0534, 0536, 0538, 0539, 0541 und 0544 Titel 4221 innerhalb des sich aus der jeweils geltenden Rechtsverordnung zu § 5 des Schulfinanzgesetzes ergebenden Stellenrahmens Planstellen und Stellen für Lehrer zusätzlich einzurichten, soweit diese besetzt werden können,

2. die nach Errichtung der besonderen Fachhochschulen in den Geschäftsbereichen des Innenministers, Justizministers und Finanzministers notwendigen Planstellen und Stellen zusätzlich einzurichten und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen,

3. die erforderlichen Planstellen und Stellen für Ersatzkräfte der gemäß § 42 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514) freigestellten Mitglieder der Personalvertretungen zusätzlich einzurichten. Diese Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers im Bedarfsfälle unbesetzte Planstellen und Stellen einer Hochschule an eine andere Hochschule umzusetzen. § 50 Landeshaushaltsordnung bleibt im übrigen unberührt.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ferner ermächtigt, bei den Universitätskliniken im Bedarfsfälle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu Titel 429 vorgesehenen Ordens- und DRK-Schwestern nicht zur Verfügung stehen.

(6) Bei der Bewirtschaftung der in den Stellenplänen des Haushaltsplans 1976 ausgebrachten zusammengefaßten Planstellen und Stellen für Beamte der Besoldungsgruppen A 14/13, A 10/9 und A 6/5 gelten die am 31. Dezember 1975 mit Beamten der Besoldungsgruppen A 14, A 10 oder A 6 besetzten Planstellen oder Stellen als Planstellen oder Stellen für erste Beförderungssämter, die übrigen als Planstellen oder Stellen für Eingangsämter. Sofern hiernach in den einzelnen Kapiteln des Landeshaushalts die Zahl der Planstellen für erste Beförderungssämter 65 vom Hundert der in den Besoldungsgruppen A 14/13, A 10/9 und A 6/5 ausgebrachten Planstellen übersteigt, ist jede freiwerdende zweite Planstelle in eine Planstelle des Eingangsamtes umzuwandeln, bis der für erste Beförderungssämter festgelegte Anteil erreicht ist. Die Anstellung von Beamten des gehobenen technischen Dienstes mit Fachhochschulabschluß in Planstellen der Besoldungsgruppe A 10 wird von den vorstehenden Vorschriften nicht berührt. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten für zusammengefaßte Planstellen der Besoldungsgruppe A 7/6 entsprechend.

(7) In den Erläuterungen zu den Titeln 4251 (Bezüge der Angestellten) sind die Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen als Höchstwerte verbindlich. § 20 Abs. 1 Ziffer 2a Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die Überschreitung der Stellenzahlen setzt jedoch voraus, daß die für die Vergütung des zusätzlichen Angestellten in Anspruch genommene nicht besetzte Planstelle oder Stelle gleichwertig oder höherwertig ist. Die Mittel nicht besetzter Planstellen oder Stellen können zur Vergütung von nicht vollbeschäftigten Angestellten entsprechend dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung herangezogen werden. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Stellen für Angestellte durch mehrere Teilzeitbeschäftigte.

Weitere Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Finanzministers. Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags die Änderungen, die sich auf Grund des am 1. Dezember 1975 in Kraft getretenen Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 ergeben, durch Umstellung der Stellenübersichten für Angestellte des Haushaltsplans 1976 zu erfassen und die geänderten Stellenübersichten als verbindlich im Sinne von Satz 1 zu erklären.

(8) Die in den Erläuterungen zu den Titeln 4221 (Bezüge der Beamten und Richter) und 4222 (Bezüge der Beamten auf

Widerruf im Vorbereitungsdienst) vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamten (Richtern) in den Landesdienst sind als Höchstwerte verbindlich; sie dürfen abweichend von § 48 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung nur mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags überschritten werden.

(9) Der Finanzminister wird ermächtigt, abweichend von § 37 Abs. 5 Landeshaushaltsordnung Haushaltsmittel zur Deckung des Aufwandes der Personalvertretungen überplanmäßig bereitzustellen, sofern die veranschlagten Haushaltsansätze auf Grund der Rechtsverordnung der Landesregierung zu § 40 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514) überschritten werden müssen.

## § 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gespermt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von dem zuständigen Minister gebilligt und dieses dem Finanzminister angezeigt worden ist.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden.

## § 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden.

Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

## § 10

Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) wird auf 50 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 4 Weiterbildungsgesetz wird auf 37,50 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 Weiterbildungsgesetz wird auf 3 DM festgesetzt.

## § 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. 1948 S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

**§ 12**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten  
zugleich als  
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(L. S.) Deneke

Für den Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
zugleich als  
Innenminister  
Hirsch

Der Finanzminister  
Halstenberg

Der Justizminister  
Posser

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
Johannes Rau

Der Kultusminister  
Girgensohn

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Friedhelm Farthmann

Der Minister  
für Bundesangelegenheiten  
Inge Donnepp

**Anlage 1**

**Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 1976**

**Gesamtplan**

|                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| Haushaltsübersicht      | (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO) |
| Finanzierungsübersicht  | (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO) |
| Kreditfinanzierungsplan | (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO) |

H a u s h a l t s ü b e r s i c h t

## - Einnahmen -

| Einzelplan                                                                      | Einnahmen<br>1976<br>DM | Einnahmen<br>1975<br>DM |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 01 Landtag                                                                      | 722 300                 | 697 300                 |
| 02 Ministerpräsident, Minister für Bundes-<br>angelegenheiten und Staatskanzlei | 366 400                 | 352 100                 |
| 03 Innenminister                                                                | 1 270 347 600           | 1 326 706 700           |
| 04 Justizminister                                                               | 452 018 300             | 457 705 100             |
| 05 Kultusminister                                                               | 212 160 900             | 210 166 800             |
| 06 Minister für Wissenschaft und Forschung                                      | 1 195 303 400           | 1 335 811 600           |
| 07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales                                 | 423 908 600             | 358 816 000             |
| 08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr                             | 583 007 700             | 559 821 800             |
| 10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft<br>und Forsten                        | 262 212 000             | 265 583 400             |
| 12 Finanzminister                                                               | 328 278 800             | 301 547 700             |
| 13 Landesrechnungshof                                                           | 80 900                  | 78 500                  |
| 14 Allgemeine Finanzverwaltung                                                  | 31 811 565 000          | 29 788 404 500          |
|                                                                                 | 36 539 971 900          | 34 605 691 500          |

H a u s h a l t s ü b e r s i c h t**- Ausgaben -**

| Einzelplan                                                                      | Ausgaben<br>1976<br>DM | Verpflichtungs-<br>ermächtigungen<br>DM | Ausgaben<br>1975<br>DM |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------|------------------------|
| 01 Landtag                                                                      | 33 056 300             | —                                       | 49 300 600             |
| 02 Ministerpräsident, Minister für Bundes-<br>angelegenheiten und Staatskanzlei | 36 191 300             | 110 000                                 | 47 098 000             |
| 03 Innenminister                                                                | 4 532 442 900          | 2 330 581 000                           | 4 255 969 700          |
| 04 Justizminister                                                               | 1 389 104 500          | 25 641 000                              | 1 278 486 700          |
| 05 Kultusminister                                                               | 6 504 610 400          | 59 873 200                              | 6 110 875 400          |
| 06 Minister für Wissenschaft und Forschung                                      | 4 813 185 800          | 337 994 300                             | 4 525 893 000          |
| 07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales                                 | 2 259 848 700          | 194 380 800                             | 2 049 278 600          |
| 08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr                             | 3 269 486 400          | 2 347 363 000                           | 3 088 000 300          |
| 10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft<br>und Forsten                        | 1 091 569 300          | 946 650 000                             | 1 079 928 300          |
| 12 Finanzminister                                                               | 1 357 553 700          | 26 514 300                              | 1 243 439 200          |
| 13 Landesrechnungshof                                                           | 9 392 200              | —                                       | 9 353 700              |
| 14 Allgemeine Finanzverwaltung                                                  | 11 243 530 400         | 1 350 000 000                           | 10 868 068 000         |
|                                                                                 | 36 539 971 900         | 7 619 107 600                           | 34 605 691 500         |

# **Finanzierungsübersicht**

und

# **Kreditfinanzierungsplan**

**Finanzierungsübersicht**

(in Mill. DM)

|                                                                 |                  |
|-----------------------------------------------------------------|------------------|
| Gesamteinnahmen . . . . .                                       | 36 540,0         |
| davon ab: Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt . . . . .       | 5 778,5          |
| Entnahmen aus Rücklagen . . . . .                               | -                |
| Einnahmen aus Überschüssen . . . . .                            | -                |
| Verbleibende Einnahmen . . . . .                                | <u>30 761,5</u>  |
| Gesamtausgaben . . . . .                                        | 36 540,0         |
| davon ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt . . . . . | 574,3            |
| Zuführungen an Rücklagen . . . . .                              | -                |
| Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen . . . . .                 | -                |
| Verbleibende Ausgaben . . . . .                                 | <u>35 965,7</u>  |
| Finanzierungssaldo . . . . .                                    | <u>- 5 204,2</u> |

**Kreditfinanzierungsplan**

(in Mill. DM)

|                                                           |                |
|-----------------------------------------------------------|----------------|
| Einnahmen aus Krediten                                    | 180,2          |
| a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. . . . . | 5 778,5        |
| b) am Kreditmarkt . . . . .                               | <u>5 958,7</u> |
| Tilgungsausgaben für Kredite                              | 139,7          |
| a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. . . . . | 574,3          |
| b) am Kreditmarkt . . . . .                               | <u>714,0</u>   |
| Neuverschuldung (netto)                                   | 40,5           |
| a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. . . . . | 5 204,2        |
| b) am Kreditmarkt . . . . .                               | <u>5 244,7</u> |

**Übersicht**  
**über die kreditfinanzierten Ausgaben**  
**des Haushaltsplans 1976**  
**(§ 18 Abs. 1 LHO)**

| Einzelplan/Kapitel | Von den im Haushaltsplan 1976 bei den Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) ausgebrachten Haushaltsansätzen werden gedeckt durch |                |                                             |                      | Investitionsausgaben<br>1976<br><br>insgesamt |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------|
|                    | Schuldenaufnahmen                                                                                                                      |                | nachrichtlich:                              |                      |                                               |
|                    | bei Gebietskörperschaften                                                                                                              | am Kreditmarkt | Zuweisungen des Bundes u. sonstiger Stellen | allgemeine Einnahmen |                                               |
|                    | in 1 000 DM                                                                                                                            |                |                                             |                      |                                               |

| Einzelplan/Kapitel                                                                 | Von den im Haushaltsplan 1976 bei den Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) ausgebrachten Haushaltsansätzen werden gedeckt durch |                |                                             |                      | Investitionsausgaben<br>1976<br><br>insgesamt |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------|
|                                                                                    | Schuldenaufnahmen                                                                                                                      |                | nachrichtlich:                              |                      |                                               |
|                                                                                    | bei Gebietskörperschaften                                                                                                              | am Kreditmarkt | Zuweisungen des Bundes u. sonstiger Stellen | allgemeine Einnahmen |                                               |
|                                                                                    | in 1 000 DM                                                                                                                            |                |                                             |                      |                                               |
| 1                                                                                  | 2                                                                                                                                      | 3              | 4                                           | 5                    | 6                                             |
| 05 75 Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und Staats- und Personenstandsarchive . . . . . |                                                                                                                                        | 3 436          |                                             |                      | 3 436                                         |
| 05 76 Bibliothekswesen . . . . .                                                   |                                                                                                                                        | 50             |                                             |                      | 50                                            |
| 05 81 Förderung des Sports . . . . .                                               |                                                                                                                                        | 60 900         | 2 500                                       |                      | 63 400                                        |
| 05 82 Förderung der bildenden Kunst, der Musik und des Schrifttums . . . . .       |                                                                                                                                        | 2 300          |                                             |                      | 2 300                                         |
| 05 83 Förderung des Theaterwesens und von Film und Bild . . . . .                  |                                                                                                                                        | 400            |                                             |                      | 400                                           |
| 05 84 Allgemeine und kirchliche Denkmalpflege . . . . .                            |                                                                                                                                        | 14 700         |                                             |                      | 14 700                                        |
| 05 85 Schloß Augustusburg und Schloß Falkenlust in Brühl . . . . .                 |                                                                                                                                        | 1 260          |                                             |                      | 1 260                                         |
| Summe Einzelplan 05 . . . . .                                                      |                                                                                                                                        | 200 593        | 2 500                                       |                      | 203 093                                       |
| <b>Einzelplan 06 – Minister für Wissenschaft und Forschung</b>                     |                                                                                                                                        |                |                                             |                      |                                               |
| 06 01 Ministerium für Wissenschaft und Forschung . . . . .                         |                                                                                                                                        | 30             |                                             |                      | 30                                            |
| 06 02 Allgemeine Bewilligungen . . . . .                                           |                                                                                                                                        | 265 000        | 11 000                                      |                      | 276 000                                       |
| 06 03 Allgemeine überregionale Finanzierungen . . . . .                            |                                                                                                                                        | 6 500          |                                             |                      | 6 500                                         |
| 06 04 Forschungsförderung . . . . .                                                |                                                                                                                                        | 11 931         |                                             |                      | 11 931                                        |
| 06 06 Zoologisches Forschungsinstitut und Museum A. Koenig, Bonn . . . . .         |                                                                                                                                        | 15             |                                             |                      | 15                                            |
| 06 07 Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen . . . . .                   |                                                                                                                                        | 1 058          |                                             |                      | 1 058                                         |
| 06 08 Russikum . . . . .                                                           |                                                                                                                                        | 100            |                                             |                      | 100                                           |
| 06 111 Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn . . . . .                    |                                                                                                                                        | 17 279         |                                             |                      | 17 279                                        |
| 06 112 Medizinische Einrichtungen der Universität Bonn . . . . .                   |                                                                                                                                        | 18 035         |                                             |                      | 18 035                                        |
| 06 121 Westfälische Wilh.-Universität Münster . . . . .                            |                                                                                                                                        | 30 468         |                                             |                      | 30 468                                        |
| 06 122 Medizinische Einrichtungen der Universität Münster . . . . .                |                                                                                                                                        | 36 536         |                                             |                      | 36 536                                        |
| 06 131 Universität Köln . . . . .                                                  |                                                                                                                                        | 29 706         |                                             |                      | 29 706                                        |

| Einzelplan/Kapitel                                                                                                                                                                                    | Von den im Haushaltsplan 1976 bei den Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) ausgebrachten Haushaltsansätzen werden gedeckt durch |                |                                             |                      | Investitionsausgaben 1976 insgesamt |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                       | Schuldenaufnahmen                                                                                                                      |                | nachrichtlich:                              |                      |                                     |
|                                                                                                                                                                                                       | bei Gebietskörperschaften                                                                                                              | am Kreditmarkt | Zuweisungen des Bundes u. sonstiger Stellen | allgemeine Einnahmen |                                     |
|                                                                                                                                                                                                       | in 1 000 DM                                                                                                                            |                |                                             |                      |                                     |
| 1                                                                                                                                                                                                     | 2                                                                                                                                      | 3              | 4                                           | 5                    | 6                                   |
| <b>Einzelplan 04 – Justizminister</b>                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                        |                |                                             |                      |                                     |
| 04 01 Justizministerium . . . . .                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                        | 3 870          |                                             |                      | 3 870                               |
| 04 04 Gerichte und Staatsanwaltschaften . . . . .                                                                                                                                                     |                                                                                                                                        | 42 910         |                                             |                      | 42 910                              |
| 04 05 Justizvollzugseinrichtungen . . . . .                                                                                                                                                           |                                                                                                                                        | 60 235         |                                             |                      | 60 235                              |
| 04 06 Rechtspflegerschule Bad Münstereifel . . . . .                                                                                                                                                  |                                                                                                                                        | 65             |                                             |                      | 65                                  |
| 04 07 Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgericht und Landesberufsgewicht f. Heilberufe u. Architekten, Munster . . . . .                                                                             |                                                                                                                                        | 1 629          |                                             |                      | 1 629                               |
| Summe Einzelplan 04 . . . . .                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                        | 108 709        |                                             |                      | 108 709                             |
| <b>Einzelplan 05 – Kultusminister</b>                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                        |                |                                             |                      |                                     |
| 05 01 Kultusministerium . . . . .                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                        | 60             |                                             |                      | 60                                  |
| 05 02 Allgemeine Bewilligungen . . . . .                                                                                                                                                              |                                                                                                                                        | 2 900          |                                             |                      | 2 900                               |
| 05 04 Deutscher Bildungsrat . . . . .                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                        | 16             |                                             |                      | 16                                  |
| 05 11 Staatliche Prüfungsämter . . . . .                                                                                                                                                              |                                                                                                                                        | 60             |                                             |                      | 60                                  |
| 05 12 Bezirksseminare für die Lehrämter an der Grundschule, Hauptschule, Sonderschule, Realschule, am Gymnasium, an berufsbildenden Schulen und Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik . . . . . |                                                                                                                                        | 810            |                                             |                      | 810                                 |
| 05 13 Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern . . . . .                                                                                                                   |                                                                                                                                        | 532            |                                             |                      | 532                                 |
| 05 14 Landesinstitut für Schulpädagogische Bildung . . . . .                                                                                                                                          |                                                                                                                                        | 690            |                                             |                      | 690                                 |
| 05 22 Schulaufsicht für die Gymnasien . . . . .                                                                                                                                                       |                                                                                                                                        | 54             |                                             |                      | 54                                  |
| 05 30 Schulen gemeinsam . . . . .                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                        | 6 015          |                                             |                      | 6 015                               |
| 05 39 Öffentliche Sonderschulen . . . . .                                                                                                                                                             |                                                                                                                                        | 2 018          |                                             |                      | 2 018                               |
| 05 45 Staatliche Schulen . . . . .                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                        | 99 612         |                                             |                      | 99 612                              |
| 05 49 Allgemeinbildende und berufsbildende Ersatzschulen . . . . .                                                                                                                                    |                                                                                                                                        | 2 000          |                                             |                      | 2 000                               |
| 05 61 Kirchen . . . . .                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                        | 1 480          |                                             |                      | 1 480                               |
| 05 71 Weiterbildung . . . . .                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                        | 1 300          |                                             |                      | 1 300                               |

| Einzelplan/Kapitel                                                                 | Von den im Haushaltsplan 1976 bei den Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) ausgebrachten Haushaltsansätzen werden gedeckt durch |                |                                             |                      | Investitionsausgaben 1976 insgesamt |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|
|                                                                                    | Schuldenaufnahmen                                                                                                                      |                | nachrichtlich:                              |                      |                                     |
|                                                                                    | bei Gebietskörperschaften                                                                                                              | am Kreditmarkt | Zuweisungen des Bundes u. sonstiger Stellen | allgemeine Einnahmen |                                     |
|                                                                                    | in 1 000 DM                                                                                                                            |                |                                             |                      |                                     |
| 1                                                                                  | 2                                                                                                                                      | 3              | 4                                           | 5                    | 6                                   |
| 05 75 Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und Staats- und Personenstandsarchive . . . . . |                                                                                                                                        | 3 436          |                                             |                      | 3 436                               |
| 05 76 Bibliothekswesen . . . . .                                                   |                                                                                                                                        | 50             |                                             |                      | 50                                  |
| 05 81 Förderung des Sports . . . . .                                               |                                                                                                                                        | 60 900         | 2 500                                       |                      | 63 400                              |
| 05 82 Förderung der bildenden Kunst, der Musik und des Schrifttums . . . . .       |                                                                                                                                        | 2 300          |                                             |                      | 2 300                               |
| 05 83 Förderung des Theaterwesens und von Film und Bild . . . . .                  |                                                                                                                                        | 400            |                                             |                      | 400                                 |
| 05 84 Allgemeine und kirchliche Denkmalpflege . . . . .                            |                                                                                                                                        | 14 700         |                                             |                      | 14 700                              |
| 05 85 Schloß Augustusburg und Schloß Falkenlust in Brühl . . . . .                 |                                                                                                                                        | 1 260          |                                             |                      | 1 260                               |
| Summe Einzelplan 05 . . . . .                                                      |                                                                                                                                        | 200 593        | 2 500                                       |                      | 203 093                             |
| <b>Einzelplan 06 – Minister für Wissenschaft und Forschung</b>                     |                                                                                                                                        |                |                                             |                      |                                     |
| 06 01 Ministerium für Wissenschaft und Forschung . . . . .                         |                                                                                                                                        | 30             |                                             |                      | 30                                  |
| 06 02 Allgemeine Bewilligungen . . . . .                                           |                                                                                                                                        | 265 000        | 11 000                                      |                      | 276 000                             |
| 06 03 Allgemeine überregionale Finanzierungen . . . . .                            |                                                                                                                                        | 6 500          |                                             |                      | 6 500                               |
| 06 04 Forschungsförderung . . . . .                                                |                                                                                                                                        | 11 931         |                                             |                      | 11 931                              |
| 06 06 Zoologisches Forschungsinstitut und Museum A. Koenig, Bonn . . . . .         |                                                                                                                                        | 15             |                                             |                      | 15                                  |
| 06 07 Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen . . . . .                   |                                                                                                                                        | 1 058          |                                             |                      | 1 058                               |
| 06 08 Russikum . . . . .                                                           |                                                                                                                                        | 100            |                                             |                      | 100                                 |
| 06 111 Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn . . . . .                    |                                                                                                                                        | 17 279         |                                             |                      | 17 279                              |
| 06 112 Medizinische Einrichtungen der Universität Bonn . . . . .                   |                                                                                                                                        | 18 095         |                                             |                      | 18 095                              |
| 06 121 Westfälische Wilh.-Universität Münster . . . . .                            |                                                                                                                                        | 30 468         |                                             |                      | 30 468                              |
| 06 122 Medizinische Einrichtungen der Universität Münster . . . . .                |                                                                                                                                        | 36 536         |                                             |                      | 36 536                              |
| 06 131 Universität Köln . . . . .                                                  |                                                                                                                                        | 29 706         |                                             |                      | 29 706                              |

| Einzelplan/Kapitel                                                                     | Von den im Haushaltsplan 1976 bei den Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) ausgebrachten Haushaltsansätzen werden gedeckt durch |                |                                             |                      | Investitionsausgaben 1976 insgesamt |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|
|                                                                                        | Schuldenaufnahmen                                                                                                                      |                | nachrichtlich:                              |                      |                                     |
|                                                                                        | bei Gebietskörperschaften                                                                                                              | am Kreditmarkt | Zuweisungen des Bundes u. sonstiger Stellen | allgemeine Einnahmen |                                     |
|                                                                                        | in 1 000 DM                                                                                                                            |                |                                             |                      |                                     |
| 1                                                                                      | 2                                                                                                                                      | 3              | 4                                           | 5                    | 6                                   |
| 06 132 Medizinische Einrichtungen der Universität Köln . . . . .                       |                                                                                                                                        | 40 811         |                                             |                      | 40 811                              |
| 06 141 Rhein.-Westf. Technische Hochschule Aachen . . . . .                            |                                                                                                                                        | 139 118        |                                             |                      | 139 118                             |
| 06 142 Medizinische Einrichtungen der Rhein.-Westf. Techn. Hochschule Aachen . . . . . |                                                                                                                                        | 9 140          |                                             |                      | 9 140                               |
| 06 151 Ruhr-Universität Bochum . . . . .                                               |                                                                                                                                        | 65 583         |                                             |                      | 65 583                              |
| 06 152 Medizinische Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum . . . . .                |                                                                                                                                        | 6 170          |                                             |                      | 6 170                               |
| 06 16 Universität Dortmund . . . . .                                                   |                                                                                                                                        | 107 585        |                                             |                      | 107 585                             |
| 06 171 Universität Düsseldorf . . . . .                                                |                                                                                                                                        | 36 200         |                                             |                      | 36 200                              |
| 06 172 Medizinische Einrichtungen der Universität Düsseldorf . . . . .                 |                                                                                                                                        | 28 173         |                                             |                      | 28 173                              |
| 06 181 Universität Bielefeld . . . . .                                                 |                                                                                                                                        | 20 879         |                                             |                      | 20 879                              |
| 06 183 Laborschule und Oberstufenkolleg . . . . .                                      |                                                                                                                                        | 1 809          |                                             |                      | 1 809                               |
| 06 211 Gesamthochschule Essen . . . . .                                                |                                                                                                                                        | 87 642         | 400                                         |                      | 88 042                              |
| 06 212 Medizinische Einrichtungen der Gesamthochschule Essen . . . . .                 |                                                                                                                                        | 24 542         |                                             |                      | 24 542                              |
| 06 22 Gesamthochschule Duisburg . . . . .                                              |                                                                                                                                        | 17 274         |                                             |                      | 17 274                              |
| 06 23 Gesamthochschule Paderborn . . . . .                                             |                                                                                                                                        | 46 403         |                                             |                      | 46 403                              |
| 06 24 Gesamthochschule Siegen . . . . .                                                |                                                                                                                                        | 37 844         |                                             |                      | 37 844                              |
| 06 25 Gesamthochschule Wuppertal . . . . .                                             |                                                                                                                                        | 56 051         |                                             |                      | 56 051                              |
| 06 26 Fernuniversität als Gesamthochschule . . . . .                                   |                                                                                                                                        | 8 956          |                                             |                      | 8 956                               |
| 06 31 Pädagogische Hochschule Rheinland . . . . .                                      |                                                                                                                                        | 12 706         |                                             |                      | 12 706                              |
| 06 32 Pädagogische Hochschule Ruhr . . . . .                                           |                                                                                                                                        | 1 748          |                                             |                      | 1 748                               |
| 06 33 Pädagogische Hochschule Westf.-Lippe . . . . .                                   |                                                                                                                                        | 2 484          |                                             |                      | 2 484                               |
| 06 51 Deutsche Sporthochschule Köln . . . . .                                          |                                                                                                                                        | 34 430         |                                             |                      | 34 430                              |
| 06 52 Staatliche Kunstakademie Düsseldorf . . . . .                                    |                                                                                                                                        | 373            |                                             |                      | 373                                 |
| 06 53 Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe . . . . .                        |                                                                                                                                        | 481            |                                             |                      | 481                                 |
| 06 54 Staatliche Hochschule für Musik Rheinland . . . . .                              |                                                                                                                                        | 6 232          |                                             |                      | 6 232                               |
| 06 55 Staatliche Hochschule für Musik Ruhr . . . . .                                   |                                                                                                                                        | 236            |                                             |                      | 236                                 |
| 06 78 Fachhochschulen . . . . .                                                        |                                                                                                                                        | 86 919         |                                             |                      | 86 919                              |

| Einzelplan/Kapitel                                                                                                                        | Von den im Haushaltsplan 1976 bei den Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) ausgebrachten Haushaltsansätzen werden gedeckt durch |                |                                             |                      | Investitionsausgaben<br>1976<br><br>insgesamt |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------|
|                                                                                                                                           | Schuldenaufnahmen                                                                                                                      |                | nachrichtlich:                              |                      |                                               |
|                                                                                                                                           | bei Gebietskörperschaften                                                                                                              | am Kreditmarkt | Zuweisungen des Bundes u. sonstiger Stellen | allgemeine Einnahmen |                                               |
|                                                                                                                                           | in 1 000 DM                                                                                                                            |                |                                             |                      |                                               |
| 1                                                                                                                                         | 2                                                                                                                                      | 3              | 4                                           | 5                    | 6                                             |
| 06 82 Bibliothekar-Lehrinstitut Köln . . . . .                                                                                            |                                                                                                                                        | 25             |                                             |                      | 25                                            |
| 06 83 Bibliothekarische Zentraleinrichtungen im Hochschulbereich des Landes . . . . .                                                     |                                                                                                                                        | 244            |                                             |                      | 244                                           |
| davon ab:<br>Zuweisungen des Bundes für den Ausbau von Hochschulen<br>(Kapitel 06 03 Titel 331) . . . . .                                 |                                                                                                                                        | 1 306 776      | 11 400                                      |                      | 1 318 176                                     |
|                                                                                                                                           |                                                                                                                                        | – 198 000      | 198 000                                     |                      |                                               |
| Summe Einzelplan 06 . . . . .                                                                                                             |                                                                                                                                        | 1 108 776      | 209 400                                     |                      | 1 318 176                                     |
| <b>Einzelplan 07 – Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>                                                                       |                                                                                                                                        |                |                                             |                      |                                               |
| 07 01 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales                                                                                     |                                                                                                                                        | 60             |                                             |                      | 60                                            |
| 07 02 Allgemeine Bewilligungen . . . . .                                                                                                  |                                                                                                                                        | 13 650         |                                             |                      | 13 650                                        |
| 07 03 Maßnahmen der Gewerbeaufsicht und des Umweltschutzes . . . . .                                                                      |                                                                                                                                        | 20 500         |                                             |                      | 20 500                                        |
| 07 04 Altenhilfe und soziale Hilfen . . . . .                                                                                             |                                                                                                                                        | 99 950         |                                             |                      | 99 950                                        |
| 07 05 Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen . . . . .                                                                  |                                                                                                                                        | 157 620        | 5 300                                       |                      | 162 920                                       |
| 07 06 Landesmaßnahmen für Vertriebene, Deutsche aus der DDR, Heimkehrer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge . . . . . |                                                                                                                                        | 7 293          |                                             |                      | 7 293                                         |
| 07 07 Krankenhausförderung . . . . .                                                                                                      |                                                                                                                                        | 310 098        | 227 602                                     |                      | 537 700                                       |
| 07 08 Maßnahmen für das Gesundheitswesen . . . . .                                                                                        |                                                                                                                                        | 2 224          |                                             |                      | 2 224                                         |
| 07 11 Dienststellen der Gewerbeaufsicht . . . . .                                                                                         |                                                                                                                                        | 995            |                                             |                      | 995                                           |
| 07 12 Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen . . . . .                                                            |                                                                                                                                        | 1 740          |                                             |                      | 1 740                                         |
| 07 21 Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte . . . . .                                                                                 |                                                                                                                                        | 3 183          |                                             |                      | 3 183                                         |
| 07 22 Landessozialgericht und Sozialgerichte . . . . .                                                                                    |                                                                                                                                        | 63             |                                             |                      | 63                                            |
| 07 33 Dienststellen der Kriegsopferversorgung . . . . .                                                                                   |                                                                                                                                        | 743            |                                             |                      | 743                                           |
| 07 42 Medizinaleinrichtungen des Landes . . . . .                                                                                         |                                                                                                                                        | 773            |                                             |                      | 773                                           |
| 07 43 Staatsbad Oeynhausen . . . . .                                                                                                      |                                                                                                                                        | 6 237          |                                             |                      | 6 237                                         |
| Summe Einzelplan 07 . . . . .                                                                                                             |                                                                                                                                        | 625 129        | 232 902                                     |                      | 858 031                                       |

| Einzelplan/Kapitel                                                                  | Von den im Haushaltsplan 1976 bei den Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) ausgebrachten Haushaltsansätzen werden gedeckt durch |                |                                             |                      | Investitionsausgaben<br>1976<br><br>insgesamt |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------|
|                                                                                     | Schuldenaufnahmen                                                                                                                      |                | nachrichtlich:                              |                      |                                               |
|                                                                                     | bei Gebietskörperschaften                                                                                                              | am Kreditmarkt | Zuweisungen des Bundes u. sonstiger Stellen | allgemeine Einnahmen |                                               |
|                                                                                     | in 1 000 DM                                                                                                                            |                |                                             |                      |                                               |
| 1                                                                                   | 2                                                                                                                                      | 3              | 4                                           | 5                    | 6                                             |
| <b>Einzelplan 08 – Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>             |                                                                                                                                        |                |                                             |                      |                                               |
| 08 01 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .                 |                                                                                                                                        | 31             |                                             |                      | 31                                            |
| 08 03 Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes . . . . .            |                                                                                                                                        | 91 500         | 22 000                                      |                      | 113 500                                       |
| 08 05 Förderung des Bergbaues und der Energiewirtschaft . . . . .                   |                                                                                                                                        | 139 550        |                                             |                      | 139 550                                       |
| 08 06 Allgemeine Bewilligungen – Verkehr – . . . . .                                |                                                                                                                                        | 1 000          |                                             |                      | 1 000                                         |
| 08 07 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs . . . . .          |                                                                                                                                        | 340 546        | 246 370                                     |                      | 586 916                                       |
| 08 08 Förderung der Luftfahrt . . . . .                                             |                                                                                                                                        | 25 747         |                                             |                      | 25 747                                        |
| 08 09 Förderung der Schifffahrt . . . . .                                           |                                                                                                                                        | 47 880         |                                             |                      | 47 880                                        |
| 08 10 Straßen- und Brückenbau . . . . .                                             |                                                                                                                                        | 696 230        | 276 244                                     |                      | 972 474                                       |
| 08 11 Nachgeordnete Bergverwaltung . . . . .                                        |                                                                                                                                        | 21             |                                             |                      | 21                                            |
| 08 12 Geologisches Landesamt NW, Krefeld . . . . .                                  |                                                                                                                                        | 466            |                                             |                      | 466                                           |
| 08 16 Eichverwaltung . . . . .                                                      |                                                                                                                                        | 3 936          |                                             |                      | 3 936                                         |
| 08 31 Staatl. Materialprüfungsamt NW, Dortmund . . . . .                            |                                                                                                                                        | 11 900         |                                             |                      | 11 900                                        |
| Summe Einzelplan 08 . . . . .                                                       |                                                                                                                                        | 1 358 807      | 544 614                                     |                      | 1 903 421                                     |
| <b>Einzelplan 10 – Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>           |                                                                                                                                        |                |                                             |                      |                                               |
| 10 01 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .               |                                                                                                                                        | 50             |                                             |                      | 50                                            |
| 10 02 Allgemeine Bewilligungen . . . . .                                            |                                                                                                                                        | 486 096        | 118 584                                     |                      | 604 680                                       |
| 10 17 Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe . . . . .                |                                                                                                                                        | 2 200          |                                             |                      | 2 200                                         |
| 10 18 Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung . . . . . |                                                                                                                                        | 240            |                                             |                      | 240                                           |
| 10 19 Landesanstalt für Wasser u. Abfall . . . . .                                  |                                                                                                                                        | 1 150          |                                             |                      | 1 150                                         |
| 10 20 Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft . . . . .                         |                                                                                                                                        | 3 608          |                                             |                      | 3 608                                         |

| Einzelplan/Kapitel                                                                                                                | Von den im Haushaltsplan 1976 bei den Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) ausgebrachten Haushaltsansätzen werden gedeckt durch |                |                                             |                      | Investitionsausgaben<br>1976<br><br>insgesamt |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------|
|                                                                                                                                   | Schuldenaufnahmen                                                                                                                      |                | nachrichtlich:                              |                      |                                               |
|                                                                                                                                   | bei Gebietskörperschaften                                                                                                              | am Kreditmarkt | Zuweisungen des Bundes u. sonstiger Stellen | allgemeine Einnahmen |                                               |
|                                                                                                                                   | in 1 000 DM                                                                                                                            |                |                                             |                      |                                               |
| 1                                                                                                                                 | 2                                                                                                                                      | 3              | 4                                           | 5                    | 6                                             |
| 10 21 Verwaltung für Agrarordnung . . . . .                                                                                       |                                                                                                                                        | 1 260          |                                             |                      | 1 260                                         |
| 10 26 Landesforstverwaltung . . . . .                                                                                             |                                                                                                                                        | 2 602          |                                             |                      | 2 602                                         |
| 10 31 Domänenverwaltung . . . . .                                                                                                 |                                                                                                                                        | 4 879          |                                             |                      | 4 879                                         |
| 10 41 Staatliche Veterinäruntersuchungsämter . . . . .                                                                            |                                                                                                                                        | 3 065          |                                             |                      | 3 065                                         |
| 10 46 Nordrhein-Westfälisches Landgestüt . . . . .                                                                                |                                                                                                                                        | 300            |                                             |                      | 300                                           |
| 10 51 Landesanstalt für Fischerei . . . . .                                                                                       |                                                                                                                                        | 250            |                                             |                      | 250                                           |
| Summe Einzelplan 10 . . . . .                                                                                                     |                                                                                                                                        | 505 700        | 118 584                                     |                      | 624 284                                       |
| <b>Einzelplan 12 – Finanzminister</b>                                                                                             |                                                                                                                                        |                |                                             |                      |                                               |
| 12 01 Finanzministerium . . . . .                                                                                                 |                                                                                                                                        | 80             |                                             |                      | 80                                            |
| 12 05 Oberfinanzdirektionen und Finanzämter . . . . .                                                                             |                                                                                                                                        | 17 561         |                                             |                      | 17 561                                        |
| 12 07 Finanzbauverwaltung . . . . .                                                                                               |                                                                                                                                        | 1 999          |                                             |                      | 1 999                                         |
| 12 08 Staatshochbauverwaltung . . . . .                                                                                           |                                                                                                                                        | 1 524          |                                             |                      | 1 524                                         |
| 12 09 Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung . . . . .                                             |                                                                                                                                        | 3 026          |                                             |                      | 3 026                                         |
| 12 10 Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung . . . . .                                                                          |                                                                                                                                        | 38 556         |                                             |                      | 38 556                                        |
| Summe Einzelplan 12 . . . . .                                                                                                     |                                                                                                                                        | 62 746         |                                             |                      | 62 746                                        |
| <b>Einzelplan 14 – Allgemeine Finanzverwaltung</b>                                                                                |                                                                                                                                        |                |                                             |                      |                                               |
| 14 02 Allgemeine Bewilligungen . . . . .                                                                                          |                                                                                                                                        | 20 000         |                                             |                      | 20 000                                        |
| 14 03 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Steuerverbund (Finanzausgleich) mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden . . . . . |                                                                                                                                        | 308 032        | 50 000                                      | 793 368              | 1 151 400                                     |
| 14 61 Kapitalvermögen . . . . .                                                                                                   |                                                                                                                                        | 45 338         |                                             |                      | 45 338                                        |
| 14 63 Liegenschaftsvermögen . . . . .                                                                                             |                                                                                                                                        | 57 259         |                                             |                      | 57 259                                        |
| Summe Einzelplan 14 . . . . .                                                                                                     |                                                                                                                                        | 430 629        | 50 000                                      | 793 368              | 1 273 997                                     |
| <b>Gesamthaushalt</b>                                                                                                             |                                                                                                                                        |                |                                             |                      |                                               |
| Einzelpläne 01 bis 14 . . . . .                                                                                                   | 180 200                                                                                                                                | 5 204 229      | 1 529 500                                   | 793 368              | 7 707 297                                     |
| dazu:                                                                                                                             |                                                                                                                                        |                |                                             |                      |                                               |
| Tilgungsausgaben für Kredite am Kreditmarkt . . . . .                                                                             |                                                                                                                                        | 574 271        |                                             |                      |                                               |
|                                                                                                                                   | 180 200                                                                                                                                | 5 778 500      |                                             |                      |                                               |
|                                                                                                                                   | 5 958 700                                                                                                                              |                |                                             |                      |                                               |

**Gesetz  
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs  
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden  
für das Haushaltsjahr 1976  
(Finanzausgleichsgesetz 1976 – FAG 1976)**

Vom 9. März 1976

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Sie erhalten nach diesem Gesetz allgemeine und zweckgebundene Finanzzuweisungen, die dazu bestimmt sind, die Belastungen und die unterschiedliche Einnahmekraft auszugleichen.

§ 2

(1) Das Land stellt im Haushaltsjahr 1976 den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Gewährung von allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen 28,5 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) abzüglich eines Betrages in Höhe von 1500000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. November 1972 (BGBl. I S. 2081) abzuführen hat, zur Verfügung. Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Satz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(2) Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(3) Die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes nach Absatz 1 sind für allgemeine Finanzzuweisungen nach den §§ 4 bis 11 und 15 Abs. 3 sowie für zweckgebundene Finanzzuweisungen für Städtebau nach § 14, für Schulbau nach § 18, für die Gesundheitsämter nach § 19, für die Theater nach § 20, für die Einrichtungen der Weiterbildung nach § 21, für die Einrichtungen des Rettungsdienstes nach § 22, für kommunale Kultureinrichtungen nach § 23 und für einmalige Ausgaben aus Anlaß der Neugliederung nach § 24 zu verwenden.

(4) Über die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes hinaus erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände zweckgebundene Finanzzuweisungen für die Straßen und für Maßnahmen des öffentlichen Nahverkehrs nach den §§ 12 und 13, für die Ämter für Verteidigungslasten nach § 15 Abs. 1, für die Gleichsämter nach § 15 Abs. 2, für den Feuerschutz nach § 16 sowie für Kriegsfolgenhilfe und Kriegspferfürsorge nach § 17.

(5) Bei den zweckgebundenen Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt

Gesamtbeträge

§ 3

Die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes nach § 2 betragen 5723500000 DM. Davon entfallen auf

1. Allgemeine Finanzzuweisungen

|                                                   |                  |
|---------------------------------------------------|------------------|
| 1.1 für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden | 2 816 600 000 DM |
|---------------------------------------------------|------------------|

|                                                                                                       |                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1.2 für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise                                                        | 463 300 000 DM          |
| 1.3 für die Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände                                           | 426 200 000 DM          |
| 1.4 für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Kreise                                            | 90 000 000 DM           |
| 1.5 für Zuweisungen zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung | 706 000 000 DM          |
| <b>Summe der allgemeinen Finanzzuweisungen</b>                                                        | <b>4 502 100 000 DM</b> |

2. Zweckgebundene Finanzzuweisungen

|                                                        |                         |
|--------------------------------------------------------|-------------------------|
| 2.1 für städtebauliche Maßnahmen                       | 405 000 000 DM          |
| 2.2 für das Schulbauprogramm                           | 630 400 000 DM          |
| 2.3 für Gesundheitsämter                               | 4 000 000 DM            |
| 2.4 für Theater                                        | 35 000 000 DM           |
| 2.5 für Einrichtungen der Weiterbildung                | 70 000 000 DM           |
| 2.6 für Einrichtungen des Rettungsdienstes             | 30 000 000 DM           |
| 2.7 für kommunale Kultureinrichtungen                  | 17 000 000 DM           |
| 2.8 für einmalige Ausgaben aus Anlaß der Neugliederung | 30 000 000 DM           |
| <b>Summe der zweckgebundenen Finanzzuweisungen</b>     | <b>1 221 400 000 DM</b> |

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für eine Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schulen, die Lage im Grenzgebiet und die Fremdübernachtungen in Heilbädern verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag so fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

|                        |                  |
|------------------------|------------------|
| als 5 000 Einwohnern   | 100 vom Hundert, |
| mit 10 000 Einwohnern  | 105 vom Hundert, |
| mit 20 000 Einwohnern  | 108 vom Hundert, |
| mit 50 000 Einwohnern  | 115 vom Hundert, |
| mit 100 000 Einwohnern | 120 vom Hundert, |

|                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| mit 200 000 Einwohnern             | 125 vom Hundert, |
| mit 500 000 Einwohnern             | 132 vom Hundert, |
| mit mehr<br>als 500 000 Einwohnern | 135 vom Hundert  |

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet. In Gemeinden, die auf Grund verfassungsgerichtlicher Entscheidung ihre Selbständigkeit wieder erlangt haben, berechnet sich der Vorphundertatz solange nach deren Gesamteinwohnerzahl, wie sie unter gemeinsamer Verwaltung stehen.

## 2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik nach der Schulstatistik 1974 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ermittelten Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres 1976 sind.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

|                                                              |                      |
|--------------------------------------------------------------|----------------------|
| Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den       |                      |
| Grundschulen und den noch nicht<br>gegliederten Volksschulen | mit 78 vom Hundert,  |
| Hauptschulen                                                 | mit 100 vom Hundert, |
| Sonderschulen für<br>Lernbehinderte                          | mit 135 vom Hundert, |
| übrigen Sonderschulen                                        | mit 313 vom Hundert, |
| Realschulen                                                  | mit 100 vom Hundert, |
| Gymnasien                                                    | mit 120 vom Hundert, |
| Berufsschulen                                                | mit 51 vom Hundert,  |
| Berufsfachschulen und<br>Fachschulen                         | mit 129 vom Hundert, |
| Gesamtschulen                                                | mit 151 vom Hundert, |
| Kollegs                                                      | mit 132 vom Hundert. |

Soweit Schulen vom Kultusminister als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

|                                                              |                      |
|--------------------------------------------------------------|----------------------|
| Grundschulen und den noch nicht<br>gegliederten Volksschulen | mit 97 vom Hundert,  |
| Hauptschulen                                                 | mit 103 vom Hundert, |
| Sonderschulen für<br>Lernbehinderte                          | mit 169 vom Hundert, |
| übrigen Sonderschulen                                        | mit 476 vom Hundert, |
| Realschulen                                                  | mit 139 vom Hundert, |
| Gymnasien                                                    | mit 144 vom Hundert. |

Der Schüleransatz beträgt 160 vom Hundert der Schülerzahl nach den Sätzen 3 und 4.

## 3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt zwei vom Hundert des Hauptansatzes.

## 4. Bäderansatz

Für Gemeinden, die nach § 6 der Beihilfeverordnung vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332) als Heilbäder anerkannt sind, erhöht sich die dem Hauptansatz nach Nummer 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl für je 300 Übernachtungen um einen Einwohner, soweit diese Erhöhung eins vom Hundert der Einwohnerzahl nach § 32 übersteigt. Die Zahl der Übernachtungen richtet sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik auf Grund des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514) für die Zeit vom 1. April 1974 bis zum 31. März 1975.

### § 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Anteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1975 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 30. September 1975

mit 225 vom Hundert für Gemeinden  
bis 2000 Einwohner,

mit 247,5 vom Hundert für Gemeinden  
von mehr als 2000 bis 25000 Einwohnern,

mit 270 vom Hundert für Gemeinden  
von mehr als 25000 Einwohnern;

b) bei den Grundsteuern das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1975 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 30. September 1975

für die Grundsteuer A

mit 99 vom Hundert für Gemeinden  
bis 25000 Einwohner,

mit 108 vom Hundert für Gemeinden  
von mehr als 25000 Einwohnern,

für die Grundsteuer B

mit 162 vom Hundert für Gemeinden  
bis 2000 Einwohner,

mit 180 vom Hundert für Gemeinden  
von mehr als 2000 bis 25000 Einwohnern,

mit 225 vom Hundert für Gemeinden  
von mehr als 25000 Einwohnern;

c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer neun Zehntel des Ist-Aufkommens für die Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 30. September 1975;

d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1975 geteilte und mit 120 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 30. September 1975.

(3) Soweit die Hebesätze der Gewerbesteuer oder der Grundsteuer auf Grund von Neugliederungsgesetzen für einzelne Gemeindeteile im Haushaltsjahr 1976 die vor dem Inkrafttreten der Neuordnung geltenden Hebesätze nicht überschreiten oder von der im Zeitpunkt der Neuordnung bestehenden Relation nicht abweichen dürfen, sind die auf die Steuerpflichtigen dieser Gemeindeteile entfallenden Steuerkraftzahlen mit den Hebesätzen anzusetzen, die sich entsprechend der Regelung nach Absatz 2 Buchstaben a und b für die Gemeinden ergeben hätten, denen die Gemeindeteile vor der Neuordnung angehörten.

Ist eine Aufteilung nicht mehr möglich, so sind die Grundbeträge in dem Verhältnis aufzuteilen, das vor der kommunalen Neugliederung bestanden hat.

## 3. Unterabschnitt

### Schlüsselzuweisungen an die Kreise

### § 7

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Kreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzgebiet und durch Schulen verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebracht wird.

### 1. Hauptansatz

Er beträgt 100 vom Hundert der Einwohnerzahl des Kreises.

### 2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Kreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt eins vom Hundert des Hauptansatzes.

## 3. Schüleransatz

Der Ansatz wird den Kreisen, die Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 5 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 285 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Haushaltsjahr 1976 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den Absätzen 1 bis 4 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

## 4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die  
Landschaftsverbände

## § 8

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfacht wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 12,0 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Haushaltsjahr 1976 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

## 5. Unterabschnitt

Berechnung, Festsetzung und Auszahlung  
der Schlüsselzuweisungen

## § 9

Die auf die Gemeinden (§§ 4 bis 6), Kreise (§ 7) und Landschaftsverbände (§ 8) entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 1000 DM führt, oder wenn bei Gemeinden oder Kreisen, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl bzw. Umlagekraftmeßzahl sich um nicht mehr als 2000 DM ändert.

## § 10

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Kreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Kreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder eine sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

## 6. Unterabschnitt

## Ausgleichsstock

## § 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Kreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Kreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Die nach den §§ 68 Abs. 2, 71 Abs. 4, 72 Abs. 2 und 74 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung darf Gemeinden, die im Jahr 1975 einen Antrag auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages gestellt haben und deren Haushaltsplan 1976 einen Fehlbedarf ausweist, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilt werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht.

(3) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können daneben verwendet werden:

- a) für Zuweisungen an Gemeinden im Raum Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden, bis zu 12 000 000 DM,
- b) für Zuweisungen an solche Gemeinden und Kreise, die mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294) in besonderem Maße belastet sind, bis zu 30 000 000 DM.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a); sie regeln ferner die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 3 Buchstabe b) im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(5) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

## Dritter Abschnitt

## Zweckgebundene Zuweisungen

## 1. Unterabschnitt

Straßen und öffentlicher Nahverkehr  
mit Massenverkehrsmitteln

## § 12

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 94 080 000 DM bereitgestellt.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister die Zuweisungen nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen und einem durchschnittlichen Kilometersatz fest; dieser beträgt 80 vom Hundert des vom Bund gezahlten Kilometersatzes für zweispurige Bundesstraßen. Für Landstraßen mit vier Fahrstreifen wird der doppelte Kilometersatz gewährt. Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für den kleineren Um- und Ausbau (UA I) von Landstraßen 80 000 000 DM,
- b) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen innerhalb der 3. Ausbaustufe des Ausbauplans 364 730 000 DM,
- c) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen außerhalb der 3. Ausbaustufe des Ausbauplans 80 000 000 DM.

Die Beträge zu a bis c werden im Verhältnis 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände

- a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 70 000 000 DM,
- b) bei Baumaßnahmen der Landstraßen eine Zuweisung von 26 200 000 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1976 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen, der Betrag zu b) im Verhältnis 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

#### § 13

(1) Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund). Dieser Verbundbetrag ist nach dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und der Kreise aufzuteilen.

(2) Aus dem Verbund nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) die Gemeinden einen Betrag von 294 000 000 DM,
- b) die Kreise einen Betrag von 147 000 000 DM.

Die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast verwendeten Beträge sind an das Land zurückzuzahlen.

(3) Durch den Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1974 in Höhe von 21 554 700 DM vermindern sich die Zuweisungen

- a) an die Gemeinden (Absatz 2 Buchstabe a) um 14 369 800 DM,
- b) an die Kreise (Absatz 2 Buchstabe b) um 7 184 900 DM.

(4) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt die schlüsselmäßige Aufteilung der Zuweisungen nach Absatz 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau sowie dem Verkehrsausschuß des Landtags.

(5) Für Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird ferner nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von 157 000 000 DM,
- b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 126 346 000 DM

zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Förderungssätze fest; er regelt im übrigen im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel.

(6) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 239) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 276 244 500 DM,
  - b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 225 370 000 DM,
- für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt im

Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

## 2. Unterabschnitt

### Städtebau

#### § 14

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden werden nach Maßgabe des Haushaltsplans 405 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz – StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) werden nach Maßgabe des Haushaltsplans nach den Vorschriften der §§ 39 und 58 StBauFG den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

(3) Der Innenminister regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 und 2.

## 3. Unterabschnitt

### Auftragsverwaltung und Feuerschutz

#### § 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Kreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Kreise beteiligen die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuweisungen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Kreise und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ausgleichsämler eingerichtet sind, zur anteiligen Deckung der dadurch entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben eine Zuweisung. Diese beträgt 2,50 DM je Einwohner des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches. Für die sonderzuständigen Ausgleichsämler Aachen, Düsseldorf und Köln sowie für die Vorortämter Essen, Erftkreis, Gelsenkirchen, Köln, Remscheid und Wuppertal wird eine weitere Zuweisung gewährt, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister entsprechend ihrer Mehrbelastung festsetzt.

(3) Die kreisfreien Städte und die Kreise erhalten eine Zuweisung zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Die Zuweisung beträgt

- für die kreisfreien Städte 45,10 DM je Einwohner,
- für die Kreise 37,05 DM je Einwohner.

Die Kreise sind verpflichtet, von diesem Betrag

- an die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern 16,45 DM je Einwohner,
- an die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern 20,90 DM je Einwohner weiterzuleiten.

(4) Nimmt eine ehemals kreisfreie Stadt, die in einen Kreis eingegliedert worden ist, auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen, so ist zwischen der Stadt und dem Kreis ein Betrag zu vereinbaren, der über den in Absatz 3 Satz 3 genannten Betrag hinausgeht. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der zuständige Regierungspräsident unter Berücksichtigung der durch die abweichende Aufgabenverteilung bedingten Belastung.

(5) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. August 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere kreisfreie Städte oder Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

#### § 16

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutz Zwecke und zur Einrichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

### 4. Unterabschnitt

#### Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge

#### § 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Kreisen und den Landschaftsverbänden (Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe und der Kriegsopferfürsorge nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85), in der vom Bund übernommenen Höhe.

### 5. Unterabschnitt

#### Schulbauprogramm

#### § 18

(1) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 630 400 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuweisungen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Als eigene Mittel im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuweisungen.

### 6. Unterabschnitt

#### Gesundheitsämter

#### § 19

Zur Förderung des Neu-, Erweiterungs- und Umbaus von Gesundheitsämtern sowie der Ergänzung und Neubeschaffung der Einrichtung der Gesundheitsämter werden den Gemeinden und Kreisen Zuwendungen in Höhe von 4 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

### 7. Unterabschnitt

#### Theater und Orchester

#### § 20

(1) Den Städten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal werden Zuweisungen zu den Betriebskosten der Theater und Orchester in Höhe von insgesamt 29 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Den Landestheatern in Castrop-Rauxel, Detmold, Kleve und Neuss werden Zuschüsse zu den Betriebskosten in Höhe von insgesamt 6 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Verteilung und die

Verwendung der Mittel. Die Mittel nach Absatz 1 sind bis zur Höhe von insgesamt 4 000 000 DM für die Förderung vertraglich vereinbarter überörtlicher und überregionaler Zusammenarbeit bestimmt. Den weiteren Zuweisungen nach Absatz 1 sind die tatsächlichen Aufwendungen und die Zahl der Besucher zugrunde zu legen; die zuständigen Minister können bestimmen, daß für die Aufteilung dieser Mittel die für das Jahr 1975 ermittelten Schlüsselzahlen zugrunde gelegt werden.

(4) Die Zuweisungen nach Absatz 1 und 2 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Zuweisungsempfänger sich dem Land gegenüber bereit erklären, an der beabsichtigten Umstrukturierung der Theater mitzuarbeiten.

### 8. Unterabschnitt

#### Weiterbildung

#### § 21

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind, werden Zuweisungen nach den Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) einschließlich der Leistungen nach der Übergangsregelung des § 30 gewährt.

(2) Soweit die für die Einrichtungen der Weiterbildung zweckbestimmten Mittel hierfür nicht benötigt werden, sind sie in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen und den Mitteln des Ausgleichsstocks zuzuschlagen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister bewirtschaften die Mittel nach Absatz 1 im Rahmen der von der Landesregierung nach § 28 Abs. 6 Weiterbildungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

### 9. Unterabschnitt

#### Rettungsdienst

#### § 22

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Träger von Einrichtungen des Rettungsdienstes sind, werden Zuweisungen nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481) gewährt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

### 10. Unterabschnitt

#### Kommunale Kultureinrichtungen

#### § 23

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden Zuweisungen zur Förderung des Bibliothekswesens in Höhe von insgesamt 5 000 000 DM gewährt.

(2) Zur Förderung literarischer Zwecke sowie zur Förderung kommunaler Museen und Kunstsammlungen, insbesondere des Wiederaufbaues und des Neubaus, werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen in Höhe von insgesamt 7 000 000 DM gewährt.

(3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden zur Förderung der Denkmalpflege Zuweisungen in Höhe von insgesamt 5 000 000 DM gewährt.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

### 11. Unterabschnitt

#### Zuweisungen zu einmaligen Ausgaben aus Anlaß der Neugliederung

#### § 24

Den Gemeinden und Kreisen werden Zuweisungen zu einmaligen Ausgaben, die aus Anlaß der Neugliederung entstehen, in Höhe von insgesamt 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die

Verteilung und die Verwendung der Mittel. Die Mittel sind im Landeshaushalt übertragbar.

#### Vierter Abschnitt

##### Umlagen

##### 1. Unterabschnitt

##### Umlagen der Gemeindeverbände

##### § 25

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Kreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 9) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten in der Regel um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.

(4) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich oder in besonders großem oder geringerem Maße einzelnen Kreisteilen zustatten kommen, so soll der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach Umfang und Maßstab näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen.

##### § 26

Die Vorschriften des § 25 gelten entsprechend auch für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

##### § 27

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsumlage).

(2) Die Landschaftsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§ 6) der Gemeinden sowie der Schlüsselzuweisungen (§§ 4 und 7) der Gemeinden und der Kreise festgesetzt.

(3) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung des Innenministers.

##### 2. Unterabschnitt

##### Krankenhausumlage

##### § 28

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) beteiligt. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe der Umlage auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Fördermittel fest; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet; Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt. Die Umlage ist mit je einem Viertel ihres Betrages bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres an das Land abzuführen; der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Einzelheiten der Abführung.

(2) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 32) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 9) sowie der Schlüsselzuweisungen (§ 4) der Gemeinden erhoben. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister

und dem Finanzminister den auf jeden Einwohner entfallenden Betrag und den Hundertsatz so fest, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(3) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 50 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

#### Fünfter Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

##### § 29

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 13 Abs. 5 Buchstabe b) und Abs. 6 Buchstaben b) und d) können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach § 14 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Landeszuweisungen nach den §§ 13 und 14 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. In den Fällen des § 13 gelten Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht als Kostenanteile Dritter.

In den Fällen des § 14 können die Regierungspräsidenten bei der Förderung von Betriebsansiedlungen Ausnahmen zulassen.

##### § 30

Die Mittel des Dritten Abschnitts mit Ausnahme des § 15 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

##### § 31

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einer Gemeinde, einem Kreis oder einem Landschaftsverband nach diesem Gesetz zustehenden allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn die Gemeinde, der Kreis oder der Landschaftsverband es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der der Gemeinde, dem Kreis oder dem Landschaftsverband gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

##### § 32

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1974 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgebenden Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme des § 15 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörigen sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und deren Angehörigen hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist. Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen sie fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen (§ 12) gelten die zu Beginn des Haushaltsjahres 1976 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG – SGV. NW. 91 –) eingetragenen Straßenlängen.

##### § 33

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Finanzzuweisungen um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

## § 34

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

## § 35

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten  
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

(L. S.) Deneke

Für den Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
zugleich als Innenminister  
Hirsch

Der Finanzminister  
Halstenberg

Der Kultusminister  
Girgensohn

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 108.

### Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.